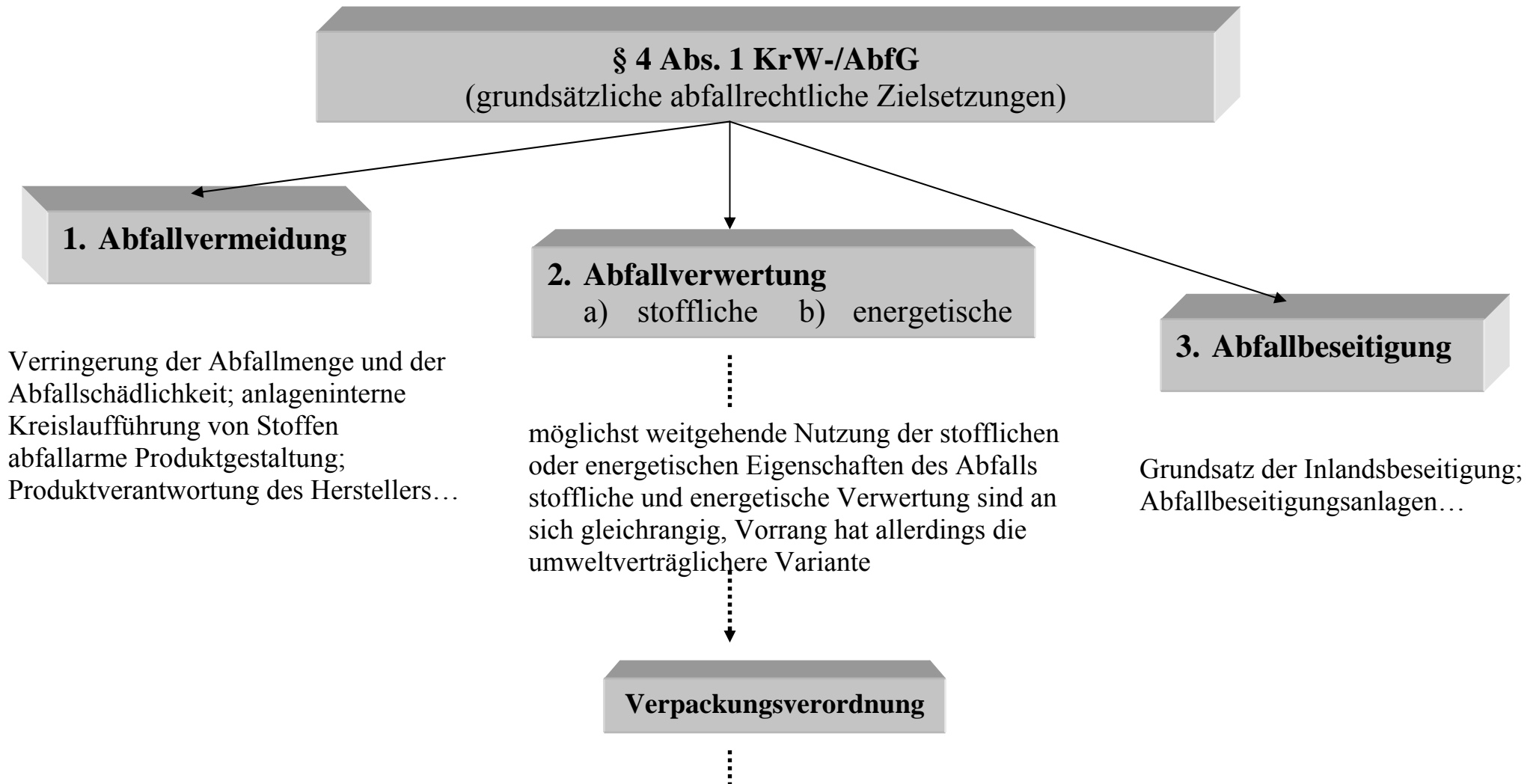


Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-)

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 2)



Verpackungsverordnung -VerpackV-

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 2)

Begriffe	Erklärung	Grundlage
1. Verpackungen	Produkte aus beliebigen Materialien zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV
1.1 Verkaufsverpackungen	Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen (auch Serviceverpackungen, Einweggeschirr, Einwegbesteck)	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV
1.2 Umverpackungen	nicht erforderliche zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV
1.3 Transportverpackungen	Verpackungen zur Erleichterung des Transports, zum Schutz des Transportes oder aus Sicherheitsgründen des Transports von Waren	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV
1.4 Getränkeverpackungen	geschlossene oder überwiegend geschlossene Verpackungen für flüssige Lebensmittel (Getränke nach LMBG, Ausnahmen: Joghurt und Kefir)	§ 3 Abs. 2 VerpackV
1.5 Mehrwegverpackungen	mehrfach zum gleichen Zweck wieder verwendbare Verpackungen	§ 3 Abs. 3 VerpackV
1.6 Einwegverpackungen	Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind	§ 3 Abs. 3 VerpackV
1.6.1 ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen	Getränkekartonverpackungen, Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen, Folien-Standbodenbeutel	§ 3 Abs. 4 VerpackV
1.7 Verbundverpackungen	Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien (Masseanteil jeweils $\leq 95\%$)	§ 3 Abs. 5 VerpackV
1.8 langlebige Verpackungen	Verpackungen, die dem dauerhaften Gebrauch eines Produktes (mit Lebensdauer ≥ 5 Jahre) dienen	§ 3 Abs. 6 VerpackV
1.9 restentleerte Verpackungen	Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft wurde	§ 3 Abs. 12 VerpackV
Unterschieden werden Hersteller , Vertreiber von Verpackungen und Endverbraucher (§ 3 Abs. 8, 9, 11 VerpackV).		

Verpackungsverordnung -VerpackV-

Begriffe	Erklärung	Grundlage
2. Rücknahme- & Pfandpflichten	Übersicht der praxisrelevanten Pflichten...	
2.1 Transportverpackungen	Rücknahme durch Hersteller und Vertreiber nach Gebrauch (<u>Ausnahme</u> bei wiederkehrender Belieferung)	§ 4 Abs. 1 VerpackV
2.2 Umverpackungen	Rücknahme durch Vertreiber auf Verlangen des Endverbrauchers in der Verkaufsstelle bzw. auf dem Gelände der Verkaufsstelle	§ 5 Abs. 1, 2, 3 VerpackV
2.3 Verkaufsverpackungen	Rücknahme von restentleerten Verkaufsverpackungen, deren Art, Form und Größe im Sortiment geführt werden, durch Vertreiber am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe (<u>Ausnahme</u> für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m ² : Rücknahme nur von Verpackungen der Marken, die er in Verkehr bringt)	§ 6 Abs. 1, 2 VerpackV § 6 Abs. 1 Satz 4 VerpackV
2.4 Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	Rücknahme durch Hersteller und Vertreiber von restentleerten Verpackungen des Endverbrauchers in zumutbarer Entfernung	§ 7 Abs. 1 VerpackV
2.5 Einweggetränkeverpackungen	Rücknahme und Pfanderhebung iHv. mindestens 0,25 € durch Vertreiber auf jeder Handelsstufe, wenn Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter beträgt (<u>Ausnahme</u> für ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen, siehe Punkt 1.6.1; <u>Ausnahme</u> für Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, Gemüseektare, Getränke mit Mindestanteil von 50 % an Milch bzw. aus Milch gewonnener Erzeugnisse, diätische Getränke* im Sinne des § 1 Abs. 1 der Diätverordnung, Wein, Spirituosen; <u>Ausnahme</u> für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m ² : Rücknahme von gleichartigen Verpackungen der Marken, die er in Verkehr bringt)	§ 8 Abs. 1 VerpackV § 8 Abs. 2 VerpackV § 8 Abs. 2 VerpackV § 8 Abs. 1 Satz 7 VerpackV
2.6 Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln und Dispersionsfarben	Rücknahme und Pfanderhebung für Wasch- und Reinigungsmittel (siehe Punkt 2.5 und Ausnahme nach § 6 Abs. 3 VerpackV), Rücknahme und Pfanderhebung iHv. 1,00 € für Dispersionsfarben mit Füllmasse ab 2 kg	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV § 9 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV
* <u>Keine</u> diätischen Getränke: „Light“- Getränke, Getränke für intensive Muskelanstrengungen, „diätische“ Wasser, Biere oder alkoholische Mischgetränke		

Verpackungsverordnung -VerpackV-

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 2)

Begriffe	Erklärung	Grundlage
3. Ordnungswidrigkeiten	im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	§ 15 Satz 1 VerpackV
3.1 Transportverpackungen	Nichtrücknahme oder Nichtzuführung zur Verwertung	§ 15 Nr. 1 VerpackV
3.2 Umverpackungen	Nichtentfernung oder keine Schaffung einer Rückgabemöglichkeit Hinweis nach § 5 Abs. 2 VerpackV nicht, nicht richtig, nicht vollständig Nichtbereitstellen eines Sammelgefäßes nach § 5 Abs. 3 VerpackV Nichtzuführung zu einer erneuten Verwendung oder zur Verwertung	§ 15 Nr. 2 VerpackV § 15 Nr. 3 VerpackV § 15 Nr. 4 VerpackV § 15 Nr. 5 VerpackV
3.3 Verkaufsverpackungen	Nichtrücknahme oder Nichtzuführung zur Verwertung Nichtgewährleisten oder Nichtsicherstellen der Rücknahme Nachweis nach § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig	§ 15 Nr. 6 VerpackV § 15 Nr. 8 VerpackV § 15 Nr. 9 VerpackV
3.4 Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	Nichtsaffung einer Rückgabemöglichkeit Hinweis nach § 7 Abs. 1 VerpackV nicht, nicht richtig, nicht vollständig Nichtzuführung zu einer erneuten Verwendung oder zur Verwertung	§ 15 Nr. 14 VerpackV § 15 Nr. 15 VerpackV § 15 Nr. 16 VerpackV
3.5 Einweggetränkeverpackungen	Nichterhebung oder Nichterstattung eines Pfandes Pfanderstattung ohne Rücknahme der Verpackung	§ 15 Nr. 17 VerpackV § 15 Nr. 18 VerpackV
3.6 Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln und Disper- sionsfarben	Nichterhebung oder Nichterstattung eines Pfandes	§ 15 Nr. 17 VerpackV
Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 3 Krw-/AbfG).		